

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Continentale Krankenversicherung a.G.

Anschrift: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Compliance

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

01.01.2023 – 31.12.2023

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung wurden folgende Quellen genutzt: internes Rechnungswesen, Expertise aus Fachbereichen des Verbundes, Presseartikel, Internetrecherche, Beschwerdeverfahren.

Auf Basis von Auswertungen aus dem internen Rechnungswesen per 31.12.2022 anhand einer Wesentlichkeitsschwelle von 50.000€ wurden Risikoanalysegespräche über Kreditoren aus Nicht-EU-Ländern und dem EU-Ausland durchgeführt. Es ergaben sich keine Erkenntnisse, die darauf schließen lassen, dass Personen in der jeweiligen Lieferkette von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen gemäß LkSG betroffen sind.

Im Berichtszeitraum gingen keine Beschwerden oder Hinweise in Bezug auf das LkSG ein. Die Interessen der potenziell betroffenen Personen werden durch die Verfahrensordnung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ausreichend berücksichtigt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht können über das Beschwerdeverfahren sowie über die Risikoanalyse festgestellt werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht können einerseits über das Beschwerdeverfahren festgestellt werden. Andererseits dient die Risikoanalyse zur Feststellung auch solcher Verletzungen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht können einerseits über das Beschwerdeverfahren festgestellt werden. Andererseits dienen das Pressemonitoring in den einzelnen Fachbereichen sowie gegebenenfalls weitere Informationsquellen der Feststellung solcher Pflichtverletzungen.